



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0118-20-12
= RSS-E 28/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.5.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Oliver Fichta Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 8.944,60 inkl. USt. an die Antragstellerin aus der Bauwesenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für die Errichtung eines Neubaus in *(anonymisiert)*, bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Bauwesenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind u.a. die Allgemeinen Bedingungen BW 1/75 für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos, welche auszugsweise lauten:

Artikel 4 - Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht - sofern sich aus Pkt. 2 und Art. 5 nichts anderes ergibt - für

- *Schäden an versicherten Sachen (Total- Teilschaden),*
- *Verlust der versicherten Sachen, jedoch nur insoweit als die Schäden gem. lit. a) und der Verlust gem. lit. b) für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind.*

*Artikel 5 - Ausschlüsse von der Versicherung
Ausgeschlossen von der Versicherung sind*

A. Schäden an versicherten Sachen durch:

- *Erdbeben;*
- *normale Witterungseinflüsse, mit denen auf Grund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse zu rechnen war;(…)“*

Die Antragstellerin begehrt die Zahlung von € 8.944,60 inkl. USt. (nach Abzug eines Selbstbehalts von € 1.000,--) für den Schadenfall (*anonymisiert*).

Die Antragsgegnerin beauftragte zu diesem Schaden die (*anonymisiert*) mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Laut Bericht vom 4.8.2020 kam es (soweit unstrittig) zwischen 17. und 20.7.2020 zu einem Eintritt von Niederschlagswasser, das durch einen Fallrohrschlauch ins Innere des Gebäudes geleitet wurde. Dieser Schlauch, der sich ursprünglich außerhalb des Gebäudes befand, war zum Zeitpunkt der Niederschläge durch die Folienverkleidung der Blindstöcke in eine Wohnung eingeführt worden.

Die Ursache dafür ist jedoch strittig. Während die Antragstellerin davon ausgeht, dass Unbekannte während der arbeitsfreien Zeit die Folienverkleidung der Blindstöcke beschädigt haben und den Schlauch durch selbige durchgesteckt haben, wodurch das Niederschlagswasser in das Gebäude eindringen konnte, schildert der Sachverständige der (*anonymisiert*) folgende Schadensursache:

„Bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Schadens, war der gegenständliche Fallrohrschlauch (Fallrohrprovisorium) zwischen Fassade und Gerüst abgeleitet. Eine „Befestigung“ oder „Beschwerung“ des losen Endes des Fallrohrschlauches (so wie am Tag der Befundaufnahme vorgefunden) war zum Schadenszeitpunkt noch nicht vorhanden.

Weiters war die Folienverkleidung der Blindstöcke bei der kausalen betroffenen Fensteröffnung durch die am Bau beschäftigten Arbeiter aufgeschnitten worden, jedoch nachträglich nicht mehr abgeklebt gewesen.

Am Wochenende zwischen dem 17.07.2020 und dem 20.07.2020 wurde wahrscheinlich in Folge eines Quer-Luftzuges durch das Gebäude das lose Ende des Fallrohrschlauches im Schadensbereich in die Wohnung Top 5 geweht.

In weiterer Folge ist das Niederschlagswasser über das Wochenende unbemerkt in das Gebäude eingetreten und hat die angeführten Folgeschäden verursacht.“

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge ab: Hinweise auf Vandalismus lägen nicht vor, vielmehr sei von einer mangelhaften provisorischen Montage des Fallrohres auszugehen. Schäden durch gewöhnliche Niederschläge seien bedingungsgemäß ausgeschlossen, bzw. aufgrund einer Sondervereinbarung unter Zugrundelegung eines Selbstbehalts von € 14.500 versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.11.2020. Der Versicherer vermute eine andere Schadensursache als die Antragstellerin, selbst unter der Annahme, dass der Schaden in der vom Sachverständigen geschilderten Weise eingetreten sei, wäre der Schaden versichert, da lediglich Schäden durch normale Witterungseinflüsse vom Ausschluss erfasst

seien, nicht jedoch Folgeschäden eines baulichen Mangels oder einer mutwilligen Beschädigung.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RIS-Justiz RS0080166 [insb T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass nach der primären Risikobeschreibung die versicherten Sachen gegen jedwede Gefahren versichert sind, soweit der Schaden für den Versicherungsnehmer „unvorhersehbar“ ist. Dies kann von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht anders verstanden werden, dass es sich um plötzliche Ereignisse handeln muss, die vom Versicherungsnehmer selbst nicht bzw. nicht mit wirtschaftlichen Mitteln beherrschbar sind. Sowohl die Beschädigung durch Dritte als auch ein mögliches spontanes Fehlverhalten der Mitarbeiter, die eine ordnungsgemäße Befestigung des Fallrohrschlauches unterlassen, wären derartige unvorhersehbare Ereignisse, wenngleich der Antragsgegnerin zugestanden werden könnte, dass nicht jedes

Fehlverhalten der Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin unkontrollierbar ist, sondern die Antragstellerin, die für den Eintritt des Versicherungsfalles und damit auch für das Vorliegen aller Komponenten der primären Risikobeschreibung beweispflichtig ist, in einem allfälligen streitigen Verfahren allenfalls beweispflichtig wäre, dass die Versicherungsnehmerin bzw. deren Organe ihren Aufsichtspflichten nachgekommen sind, weshalb der Schadenseintritt unvorhersehbar war.

Da sich die Antragstellerin nach ihrem Vorbringen auf Vandalismus Dritter beruft, war jedoch schon aus diesem Grund die Deckung zu empfehlen.

Artikel 5 und der darin enthaltene Ausschluss für Schäden durch „normale Witterungseinflüsse“ kann nur dahingehend verstanden werden, dass keine Schäden gedeckt sind, die durch Witterungseinflüsse entstehen, denen ein Gebäude auch üblicherweise ausgesetzt ist, ohne dass eine zusätzliche Ursache wie hier die Beschädigung der Folienverkleidung samt nachfolgender Einleitung des Fallrohrschlauches in das Gebäude, wodurch die Niederschläge erst ihre schädigende Wirkung innerhalb des Gebäudes entfalten können, vorliegt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte die Antragstellerin im oben beschriebenen Sinne den Eintritt eines Versicherungsfalles, somit den Umstand, dass ein Schaden an den versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis eingetreten ist, zu behaupten und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Mai 2021